

An die
Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen
Prof.-Bamann-Str. 22
89423 Gundelfingen

I. Angaben zum Antragssteller:

Name, Vorname – Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins:		Geburtsname:
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift:		
<input type="text"/>		

II. Angaben zum Veranstalter:

Name und Anschrift des Veranstalters:	Telefonisch erreichbar unter:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

III. Ort der öffentlichen Veranstaltung:

Ort (genaue Beschreibung des Gebäudes bzw. des Grundstückes, Lage, Anschrift, benutzte Fläche in qm):
<input type="text"/>
Eigentümer:
<input type="text"/>

IV. Art der öffentlichen Veranstaltung

Art der öffentlichen Veranstaltung (z.B. Unterhaltungsmusik – Tanz – Konzert – Geselliges Vergnügen usw.):	
<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Musikdarbietung findet statt	<input type="checkbox"/> mit Verstärkeranlage
Anmerkungen zur Musik z.B. Kapelle, Größe der Kapelle, Alleinunterhalter usw.:	
<input type="text"/>	

<input type="checkbox"/>	Tanzveranstaltung findet statt
Anmerkungen zur Tanzveranstaltung:	
<div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div>	
Eintrittsgeld:	<div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 20px;"></div> EUR

V. Angaben zum Raum (ggf. Festzelt) – Größe und Platzzahl

Veranstaltungsfläche:	<div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 20px;"></div> m ²	Personenzahl:	<div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 20px;"></div>	Sitzplätze:	<div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 20px;"></div>
Anmerkungen zu den Räumlichkeiten:					
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>					
<input type="checkbox"/>	Ein Festzelt wird aufgestellt / Größe in m ²				
Anmerkungen zum Festzelt:					
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>					

VI. Zeitpunkt der öffentlichen Veranstaltung:

Zeitpunkt der öffentlichen Veranstaltung (Datum und Uhrzeit):
<div style="border: 1px solid black; height: 250px;"></div>

Ort und Datum

Unterschrift des Veranstalters – Antragssteller – bei Vereinen der Beauftragte

Angaben der Verwaltungsgemeinschaft

- Der Eingang der Anzeige der öffentlichen Vergnügung am und wird hiermit bestätigt. Die in der Anlage aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
- Die Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG wird hiermit erteilt. Siehe beiliegenden Bescheid.
- Für diese Veranstaltung angeordnete Auflagen gemäß Art. 19 Abs. 5 LStVG und Hinweise sind zu beachten. Siehe beiliegenden Bescheid.

Gundelfingen a.d.Donau, den:

Gebühr: EUR Hinweise:

Grundlage:

Bankverbindung:
VGem Gundelfingen

Bank:
Sparkasse

BIC:
BYLADEM1DLG

IBAN:
DE31 7225 1520 0000 3206 25

Erklärung des Veranstalters:

Der unter Punkt II genannte Veranstalter erklärt folgendes zur Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung:

Verantwortliche Person/en für die Veranstaltung:

Folgende verantwortliche Person/en des Veranstalters ist/sind während der Veranstaltung ständig erreichbar:
(Name, Anschrift, Erreichbarkeit während der Veranstaltung Handy-Nummer)

1.

2.

Jugendschutzbeauftragte/r:

(Name, Anschrift, Erreichbarkeit während der Veranstaltung Handy-Nummer)

Es werden Einlasskontrollen durchgeführt. Die Kontrollen sind während der Dauer der Veranstaltung, auch nach Kassenschluss, beizubehalten.

Die Unterscheidung Jugendlicher unter 18 Jahren wird wie folgt gewährleistet:

Erklärung der Eltern zur Übertragung der Aufsicht werden anerkannt / nicht anerkannt.

Mittels Durchsagen um 24.00 Uhr und Kontrollen werden Jugendliche unter 18 Jahren aufgefordert, die Veranstaltung zu verlassen.

Lärmschutzbeauftragte/r:

(Name, Anschrift, Erreichbarkeit während der Veranstaltung Handy-Nummer)

Vom Veranstalter ist eine Person zu benennen, die gegenüber der Nachbarschaft, und den Behörden während der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Name und die Telefonnummer dieses Verantwortlichen sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Der Lärmschutzbeauftragte muss während der gesamten Veranstaltungszeit anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein. Der Lärmschutzbeauftragte ist verpflichtet, die Lautstärke der Veranstaltung zu überwachen.

Ordnungsdienst bzw. Sicherheitsfirma:

Zur Kontrolle und Einhaltung der Sicherheit und Ordnung werden (Anzahl) eigene Sicherheitskräfte

eingesetzt. Diese sind als Ordner gekennzeichnet und in ihre Aufgaben eingewiesen.

Hinweis: Pro hundert Besucher ist je eine Sicherheitskraft erforderlich, mindestens aber 5.

bei Einsatz einer Sicherheitsfirma

(Name und Anschrift der Firma / des Verantwortlichen, Erreichbarkeit während der Veranstaltung Handy-Nummer)

Die Sicherheitsfirma ist mit Mitarbeitern (IHK-Bescheinigung/Sachkundennachweis am Veranstaltungsort vertreten; weiterhin werden vom Veranstalter private Ordner unterstellt.

Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass der Verantwortliche der Sicherheitsfirma die persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) seiner eingesetzten Mitarbeiter spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn gegenüber dem Ordnungsamt zur Weiterleitung an die Polizeiinspektion Dillingen a.d.Donau benennt.

Sanitätsdienst:

Name der Organisation:

Sanitäter: Notarzt: Rettungswagen: Krankentransportwagen:

Ort und Datum

Unterschrift des Veranstalters – Antragssteller – bei Vereinen der Beauftragte

Hinweise zu öffentlichen Vergnügungen

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau schriftlich anzuzeigen. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. die Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung ist **möglichst frühzeitig** einzureichen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen. Der Antrag auf Erlaubniserteilung muss der zuständigen Behörde so rechtzeitig vorliegen, dass ihr ein angemessener Zeitraum zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit zur Verfügung steht. Andernfalls kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts werden hiervon nicht erfasst. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Veranstalter in diesem Sinne ist, wer durch Organisation und Leitung oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung der Veranstaltung schafft.

Rechtsgrundlage:

Art. 19 Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG).

Gebühren:

1. Die Anzeige einer Veranstaltung ist grundsätzlich kostenfrei.
2. Wird für die Veranstaltung seitens der Verwaltungsgemeinschaft eine Bestätigung oder Anordnung (Bescheid) erlassen, so können Gebühren entstehen. Die Gebührenhöhe wird innerhalb des im bayerischen Kostenverzeichnis vorgeschriebenen Rahmens (30 bis 1250 €) nach dem Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörde festgelegt.

Pflichten des Veranstalters:

1. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
2. Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend und erreichbar sein.
3. Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst (ggf. Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst) mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
4. Der Veranstalter ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Veranstaltung notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können bzw. wenn die Wetterlage (Unwetterwarnung) es erfordert.

Weitere Hinweise:

1. Eine Zeltabnahme (fliegende Bauten) ist rechtzeitig beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau zu beantragen.
2. Eine Veranstaltung in nicht dafür vorgesehenen Räumlichkeiten mit mehr als 200 Personen ist dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau gem. § 47 Versammlungsstättenverordnung anzuzeigen. Nähere Hinweise finden Sie auf der Homepage des Landratsamts Dillingen a.d.Donau.
3. Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen.
4. Wird Alkohol ausgeschenkt, ist ein gesonderter Antrag auf Gestattung (§ 12 GastG) zu stellen.
5. Bei der Essensausgabe sind die hygienerechtlichen Vorschriften zu beachten. Nähere Hinweise finden Sie auf der Homepage des Landratsamts Dillingen a.d.Donau.
6. Während der Veranstaltung sind die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Nähere Hinweise finden Sie auf der Homepage des Landratsamts Dillingen a.d.Donau Dillingen a.d.Donau.

Datenschutzhinweise:

Die Angaben zur Veranstaltung, den Ansprechpartnern und den Beauftragten werden den zuständigen Sicherheitsbehörden (Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Polizeiinspektion Dillingen a.d.Donau, Jugendamt, ggf. Feuerwehr) weitergeleitet.

Nähere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage www.vg-gundelfingen.de unter Datenschutz.